

Bundesland

Vorarlberg

Kurztitel

Bautechnikverordnung

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 84/2012 zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 93/2016

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 41

Inkrafttretensdatum

01.01.2017

Außerkrafttretensdatum

31.12.2021

Abkürzung

BTV

Index

91 Baurecht

Text**§ 41*)****OIB-Richtlinie 6, Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz**

(1) Den im § 40a Abs. 1 bis 3 festgelegten Anforderungen wird entsprochen, wenn der § 41a und die OIB-Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe März 2015, eingehalten werden; der Punkt 4.5 der OIB-Richtlinie 6 ist jedoch nicht anzuwenden; die Berechnung der Energiekennzahlen hat gemäß dem im Internet auf der Homepage des Österreichischen Instituts für Bautechnik (www.oib.or.at) veröffentlichten Leitfaden Energietechnisches Verhalten von Gebäuden (OIB-Leitfaden), Ausgabe März 2015, auf den in der OIB-Richtlinie 6 verwiesen wird, zu erfolgen.

(2) Abweichend von Punkt 4.1 erster Absatz der OIB-Richtlinie 6 erfolgt der Nachweis der Erfüllung der Anforderungswerte HWB_{Ref} , PEB und CO_2 für das Standortklima. Abweichend von Punkt 4.1 zweiter Absatz der OIB-Richtlinie 6 erfolgt der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen ausschließlich unter Heranziehung der Anforderungswerte HWB_{Ref} oder LEK, PEB und CO_2 (Abs. 3 bis 7).

(3) Abweichend von Punkt 4.2.1 der OIB-Richtlinie 6 sind bei Neubau von Wohngebäuden ausschließlich folgende Anforderungen bezogen auf den höchstzulässigen jährlichen Referenz-

Heizwärmebedarf (HWB_{Ref}) in Abhängigkeit von der Geometrie (charakteristische Länge l_c), auf den höchstzulässigen jährlichen Primärenergiebedarf (PEB) und auf die höchstzulässigen jährlichen Kohlendioxidemissionen (CO_2), jeweils pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche, einzuhalten:

HWB_{Ref} in $[kWh/(m^2a)]$	PEB in $[kWh/(m^2a)]$	CO_2 in $[kg/(m^2a)]$
$14,00 \times (1+3/l_c)$	165	24

(4) Abweichend von Punkt 4.2.2 der OIB-Richtlinie 6 sind bei Neubau von Nicht-Wohngebäuden der Gebäudekategorien 1 bis 12 ausschließlich folgende Anforderungen bezogen auf die höchstzulässigen Transmissionswärmeverluste nach den Linien Europäischer Kriterien (LEK), auf den höchstzulässigen jährlichen Primärenergiebedarf (PEB) und auf die höchstzulässigen jährlichen Kohlendioxidemissionen (CO_2), hinsichtlich PEB und CO_2 pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche, einzuhalten:

LEK	PEB in $[kWh/(m^2a)]$	CO_2 in $[kg/(m^2a)]$
25	190	30

Die Anforderungen an PEB und CO_2 gelten für Bürogebäude. Für andere Nicht-Wohngebäude gelten analoge Anforderungen in Abhängigkeit von deren Nutzungsprofilen; diese Werte dürfen im Falle notwendiger Raumluftechnik und Kühltechnik im Ausmaß von $65 kWh/(m^2a)$ bei PEB bzw. $11 kg/(m^2a)$ bei CO_2 überschritten werden. Die Anforderungen an PEB und CO_2 beziehen sich auf eine Geschosshöhe von 3 m.

(5) Abweichend von Punkt 4.2.1 der OIB-Richtlinie 6 sind bei größerer Renovierung von Wohngebäuden ausschließlich folgende Anforderungen bezogen auf den höchstzulässigen jährlichen Referenz-Heizwärmebedarf (HWB_{Ref}) in Abhängigkeit von der Geometrie (charakteristische Länge l_c), auf den höchstzulässigen jährlichen Primärenergiebedarf (PEB) und auf die höchstzulässigen jährlichen Kohlendioxidemissionen (CO_2), jeweils pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche, einzuhalten:

HWB_{Ref} in $[kWh/(m^2a)]$	PEB in $[kWh/(m^2a)]$	CO_2 in $[kg/(m^2a)]$
$21,00 \times (1+2,5/l_c)$	210	34

(6) Abweichend von Punkt 4.2.2 der OIB-Richtlinie 6 sind bei größerer Renovierung von Nicht-Wohngebäuden der Gebäudekategorien 1 bis 12 folgende Anforderungen bezogen auf die höchstzulässigen Transmissionswärmeverluste nach den Linien Europäischer Kriterien (LEK), auf den höchstzulässigen jährlichen Primärenergiebedarf (PEB) und auf die höchstzulässigen jährlichen Kohlendioxidemissionen (CO_2), hinsichtlich PEB und CO_2 pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche, einzuhalten:

LEK	PEB in $[kWh/(m^2a)]$	CO_2 in $[kg/(m^2a)]$
30	260	42

Der Abs. 4 zweiter, dritter und vierter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(7) Die Anforderungen an den Referenz-Heizwärmebedarf (HWB_{Ref}), den Primärenergiebedarf (PEB) und die Kohlendioxidemissionen (CO_2) nach den Abs. 3 bis 6 beziehen sich auf das Referenzklima gemäß OIB-Leitfaden. Für Standorte mit mehr als 3.600 Heizgradtagen (HGT) ergeben sich die Anforderungen an den Referenz-Heizwärmebedarf (HWB_{Ref}), den Primärenergiebedarf (PEB) und die Kohlendioxidemissionen (CO_2) in Anwendung folgender Formel (Klimakorrektur):

$$\text{Anforderung}_{\text{Standortklima}} = \text{Anforderung}_{\text{Referenzklima}} \times (3.600 + 0,33 \times (HGT_{\text{Standort}} - 3.600)) / 3.600$$

HGT: Heizgradtagezahl 20/12 gemäß ÖNORM B 8110-5

(8) Die Anforderungen nach den Punkten 4.3 und 5.2 der OIB-Richtlinie 6 sind auch erfüllt

- bei Neubau von Wohngebäuden, deren jährliche Kohlendioxidemissionen den Wert von $13 kg/(m^2a)$ konditionierter Brutto-Grundfläche nicht überschreiten;
- bei größerer Renovierung von Wohngebäuden, deren jährliche Kohlendioxidemissionen den Wert von $17 kg/(m^2a)$ konditionierter Brutto-Grundfläche nicht überschreiten.

(9) Abweichend von Punkt 4.8 der OIB-Richtlinie 6 gilt der sommerliche Wärmeschutz für Wohngebäude bei Verwendung von außen liegenden Jalousien, Raffstoren, Rollläden oder Fensterläden jedenfalls als erfüllt.

(10) Abweichend von Punkt 5 der OIB-Richtlinie 6 dürfen bei Neubau von Gebäuden elektrische Direkt-Widerstandsheizungen nicht als Hauptheizungssystem eingebaut und eingesetzt werden. Ausgenommen sind Gebäude, deren Kohlendioxidemissionen die Anforderungen nach Abs. 8 lit. a nicht überschreiten.

(11) Abweichend von Punkt 5.2.2 der OIB-Richtlinie 6 müssen elektrisch betriebene Wärmepumpen eine Gesamtjahresarbeitszahl von zumindest 3 aufweisen.

(12) Für den Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz (Energieausweis) gelten die Anforderungen nach § 4 der Baueingabeverordnung.

*) Fassung LGBL.Nr. 53/2014, 29/2015, 93/2016

Im RIS seit

07.11.2016

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2021

Gesetzesnummer

20000735

Dokumentnummer

LVB40025364